

## **Haushaltssatzung 1998**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1997 die folgende

### **Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1998 01.01.1998 bis 31.12.1998**

beschlossen.

1. Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 wird

#### **in Einnahmen und Ausgaben mit DM 16.396.600,00**

festgestellt.

2. Es sind folgende Beiträge zu erheben:

- a) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/  
Gewinn aus Gewerbebetrieb bis DM 15.000,00 in Höhe von DM 60,00
- b) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus  
Gewerbe-  
betrieb über DM 15.000,00 bis DM 70.000,00 in Höhe von DM 90,00
- c) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus  
Gewerbe-  
betrieb über DM 70.000,00 bis DM 140.000,00 in Höhe von DM 120,00
- d) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus  
Gewerbe- betrieb über DM 140.000,00 bis DM 200.000,00 in Höhe von DM 200,00
- e) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus  
Gewerbe- betrieb über DM 200.000,00 bis DM 300.000,00 in Höhe von DM 300,00
- f) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus  
Gewerbe- betrieb über DM 300.000,00 bis DM 600.000,00 in Höhe von DM 600,00
- g) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus  
Gewerbe-  
betrieb über DM 600.000,00 bis DM 2.000.000,00 in Höhe von DM 1.200,00

h) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über DM 2.000.000,00 in Höhe von DM 4.800,00

i) Grundbeitrag für kammerzugehörige Kapitalgesellschaften ohne Ertrag oder mit Verlust in Höhe von DM 150,00

j) Grundbeitrag für kammerzugehörige Kapitalgesellschaften mit (positivem) Ertrag in Höhe von mindestens DM 300,00

k) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit mehr als 500 Beschäftigten unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von DM 4.800,00

Als Beschäftigte gelten nur solche im Kammerbezirk tätige Personen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden beträgt.

Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SchwbG werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Beschäftigten ist der 30. Juni 1997.

l) Umlage in Höhe von 0,35 % des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb

3. Zur Berechnung des Grundbeitrags der Inhaber einer Apotheke wird ein Viertel des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

4. a) Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 1998.

b) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

c) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 1998 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, wird ein auf der Basis von 80 Prozent des letzten vorliegenden Gewerbesteuermeßbetrages errechneter Gewerbeertrag zugrunde gelegt.

Die Berechnungsformel lautet: Meßbetrag x 0,8 x 20.

Heilbronn, 1. Dezember 1997

Otto Christ

Heinrich Metzger

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Beitrag\Haushalt\hh98.doc